

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der
Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2
- Zusätzliche Schutzmaßnahmen
wegen des 7-Tages-Inzidenz-Wertes von über 100 -**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 sowie des § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), § 16a Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) vom 05. März 2021 (GV. NRW. S. 216), die durch die Verordnung vom 26 März 2021 (GV. NRW. S. 316) geändert worden ist, ergeht zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 die folgende

Allgemeinverfügung**I. Anordnungen**

Ab sofort bis zunächst zum 18.04.2021 gelten folgende Anordnungen:

1. Grillverbot auf öffentlichen Plätzen und Anlagen

Das Grillen auf allen öffentlichen Plätzen, Grünanlagen und Parks ist untersagt.

2. Picknickverbot in öffentliche Grünanlagen

Das Picknicken ist auf folgenden Flächen untersagt:

- Bulmker Park
- Nienhauser Busch
- Nordsternpark
- Stadtgarten
- Marina Graf Bismarck
- Parkanlage Schloss Berge

Diese Orte ergeben sich aus den Übersichtsplänen, die als Anlagen dieser Allgemeinverfügung beigefügt und Bestandteile dieser Allgemeinverfügung sind.

II. Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Gemäß §§ 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2, 74 IfSG werden vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen unter Ziffer I. als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet oder vorsätzliche Handlungen als Straftat mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Begründung**Zu I.**

Mit der CoronaSchVO NRW vom 29. März 2021 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW wegen des starken Infektionsgeschehens und einer exponentiellen Dynamik die landesweiten Schutzmaßnahmen zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen wieder verschärft (sog. Notbremse). Ausweislich des Beschlusses der Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. März 2021 ist ohne Maßnahmen, die den Anstieg der Neuinfektionen begrenzen, bereits im April eine Überlastung des Gesundheitswesens wahrscheinlich ist. Angesichts dieser Lage bedarf es konsequenter Maßnahmen. Insbesondere Kontakte in Innenräumen müssen aufgrund der dort erhöhten Infektionsgefahr weitestgehend vermieden oder mit umfassenden Schutzmaßnahmen wie dem verpflichtenden Tragen von Masken mit hoher Schutzwirkung und der Nutzung von Schnelltests verbunden werden.

Zur Bewältigung dieser Lage hat die CoronaSchVO NRW verschiedene auf §§ 28 Abs. 1, 28 a IfSG gestützte Schutzmaßnahmen angeordnet. Diese verfolgen das Ziel einer größtmöglichen Unterbindung persönlicher Kontakte respektive des größtmöglichen Schutzes der Beteiligten in Situationen, in denen persönliche Kontakte nicht vermieden werden können.

Nach § 16a Abs. 2 der CoronaSchVO NRW ist in Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit über einem Wert von 100 liegt, die Erforderlichkeit weiterer Maßnahmen zu prüfen.

In der Stadt Gelsenkirchen stellt sich das Infektionsgeschehen aktuell wie folgt dar:

Seit dem 17.03.2021 lag der 7-Tages-Inzidenz-Wert über 100 und verzeichnete eine kontinuierliche Zunahme. Letztlich ist die Inzidenz anfangs dieser Woche sprunghaft auf die Werte über 195 gestiegen. Das Infektionsgeschehen ist diffus und nicht lokal auf bestimmte Einrichtungen oder Betriebe eingrenzbar.

Damit liegen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2a CoronaSchVO NRW vor. Die Infektionszahlen der letzten Wochen machen deutlich, dass die mit der CoronaSchVO NRW bereits angeordneten Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind, um die Zahl der Neuinfektionen nachhaltig abzusenken. Dies ist aber zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens und der Sicherung der Leistungsfähigkeit der medizinischen Versorgung dringend geboten.

Die Anordnung eines Grill- und Picknickverbots ist hierzu geeignet. Anlässlich dieser Aktivitäten wurden in jüngster Vergangenheit regelmäßig Verstöße gegen das Kontaktverbot festgestellt und es kam zu Unterschreitungen des Mindestabstands. Diese Verbote verhindern ein längerfristiges Verweilen an Orten, die von vielen Menschen in der Freizeit aufgesucht werden. Erfahrungsgemäß kommt es insbesondere bei schönem Wetter zu dichtem Gedränge und somit in der Regel zu vielen ungewollten Kontakten ohne Maske bzw. Schutz. Die Verbote reduzieren somit die Gefahr von Kontakten und schützen somit auch vor Ansteckungen. Sie wiegen dabei deutlich weniger schwer, als ein generelles Verweil- oder Betretungsverbot von öffentlichen Anlagen. Weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, so dass die Anordnung auch erforderlich ist. Die aus der Anordnung folgenden weitergehenden Einschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit der betroffenen Personen sind gegenüber dem geschützten Rechtsgut des Lebens und der Gesundheit möglicher infizierter Personen zuletzt auch angemessen.

Vor diesem Hintergrund sind die mit dieser Verfügung getroffenen Anordnungen geeignet und angemessen, um eine weitere Verbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern. Die mit der Verfügung getroffenen Anordnungen nutzen das Auswahlermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch eine kurze Befristung der Anordnungen zusätzlich Rechnung getragen wird.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung ist an die Geltungsdauer der aktuellen Coronaschutzverordnung gemäß § 19 Abs. 1 CoronaSchVO NRW geknüpft.

Zu II.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

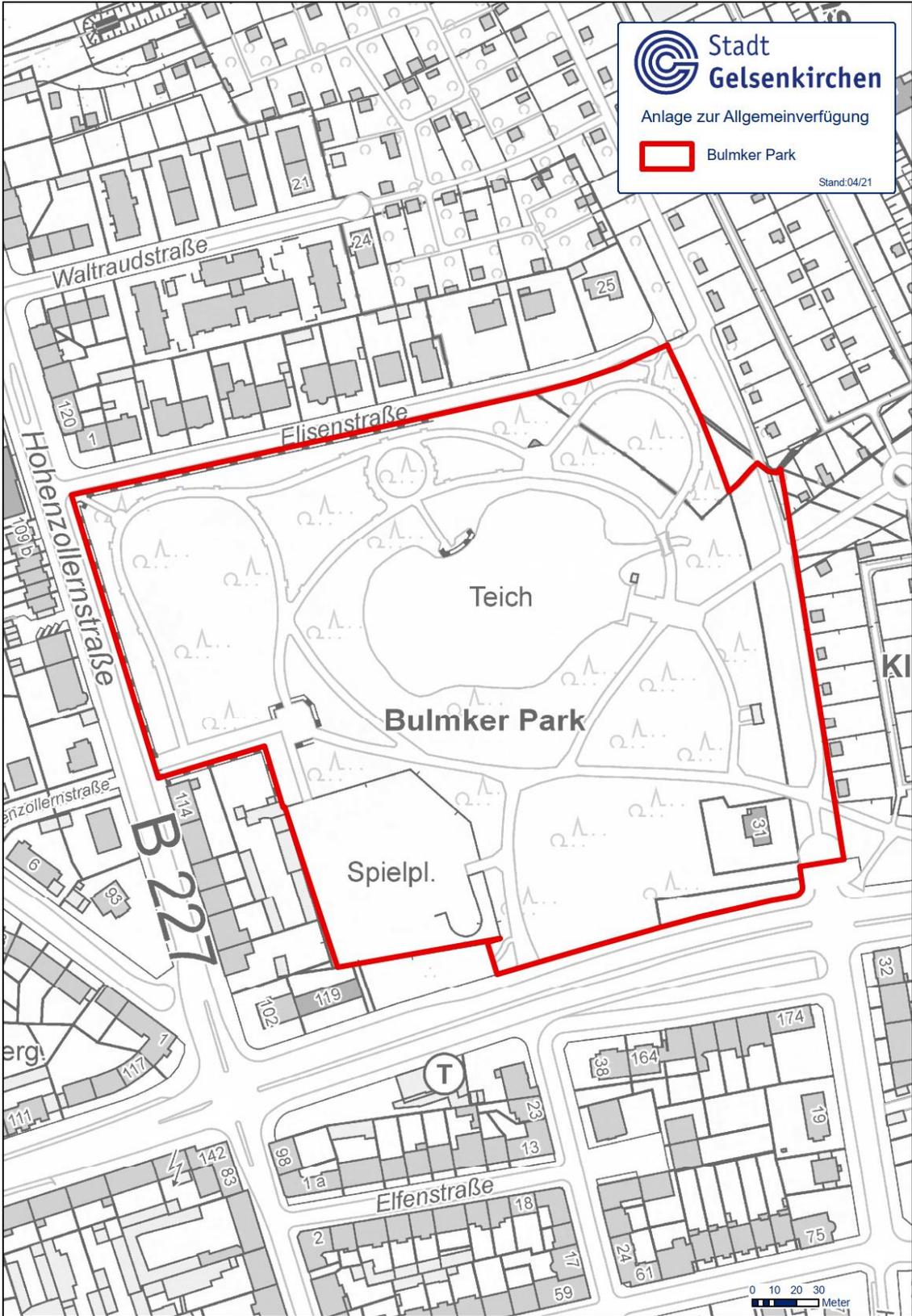
Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Stadt Gelsenkirchen die Gesamtkonstellation fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

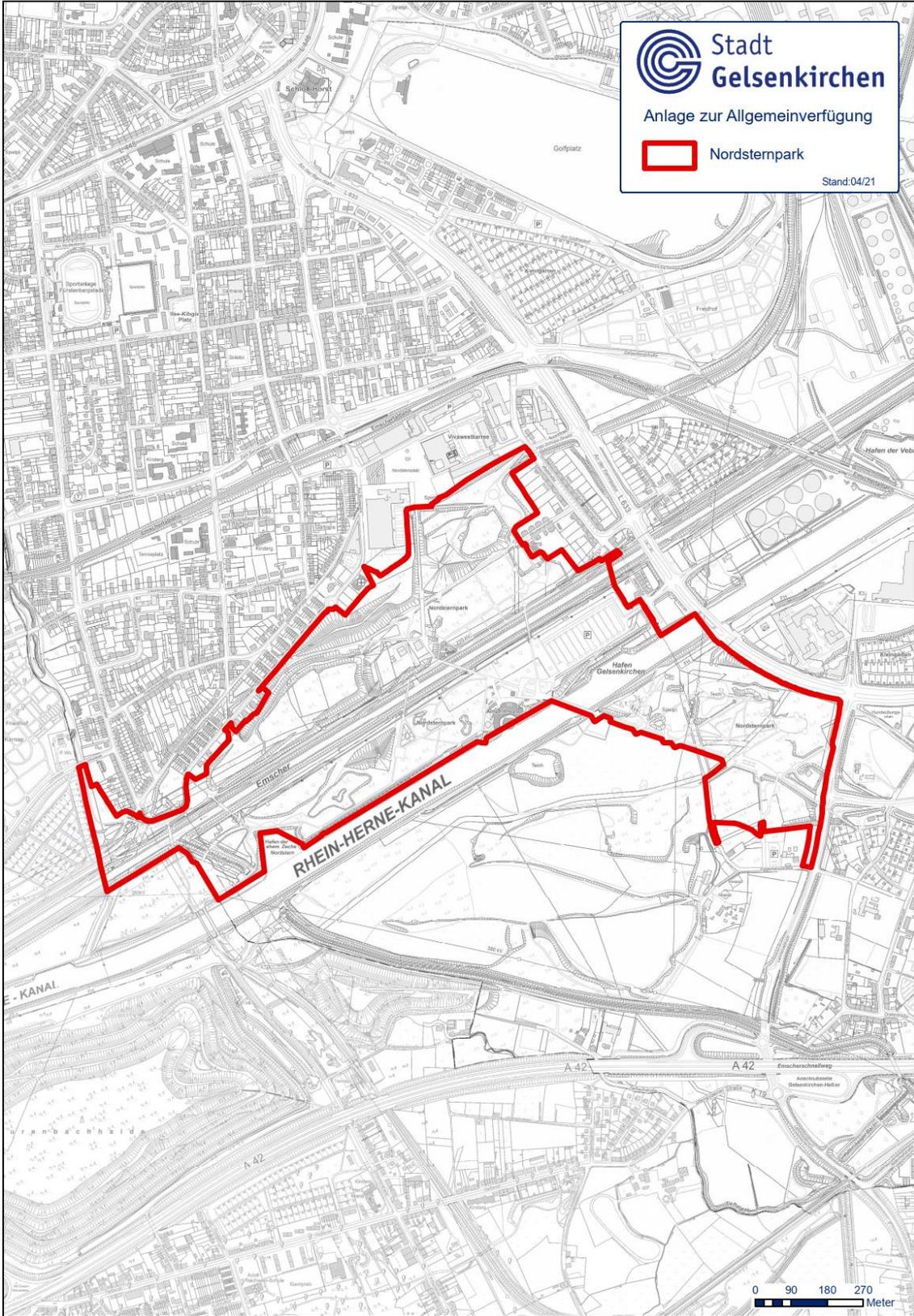
Rechtsbehelfsbelehrung:

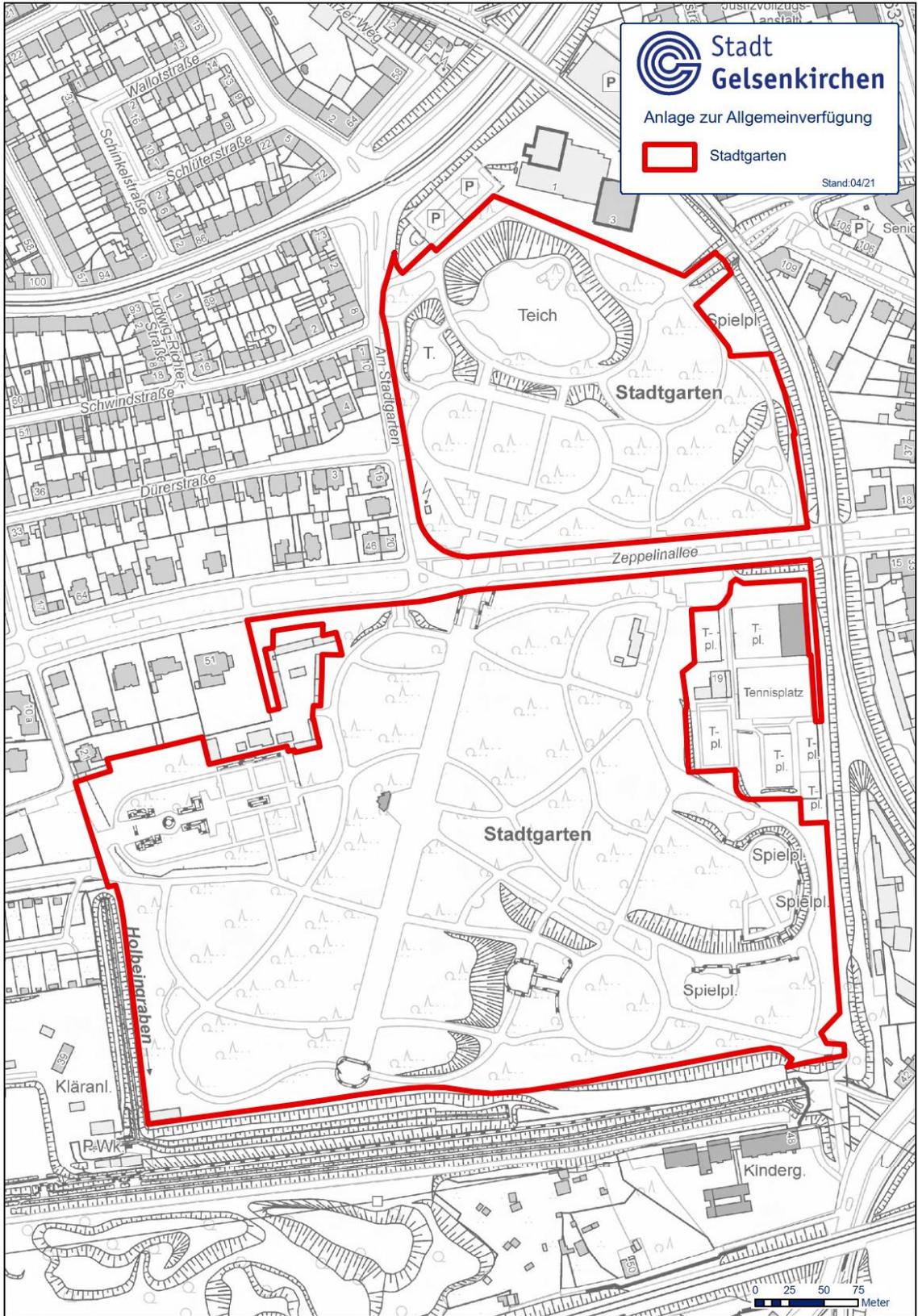
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

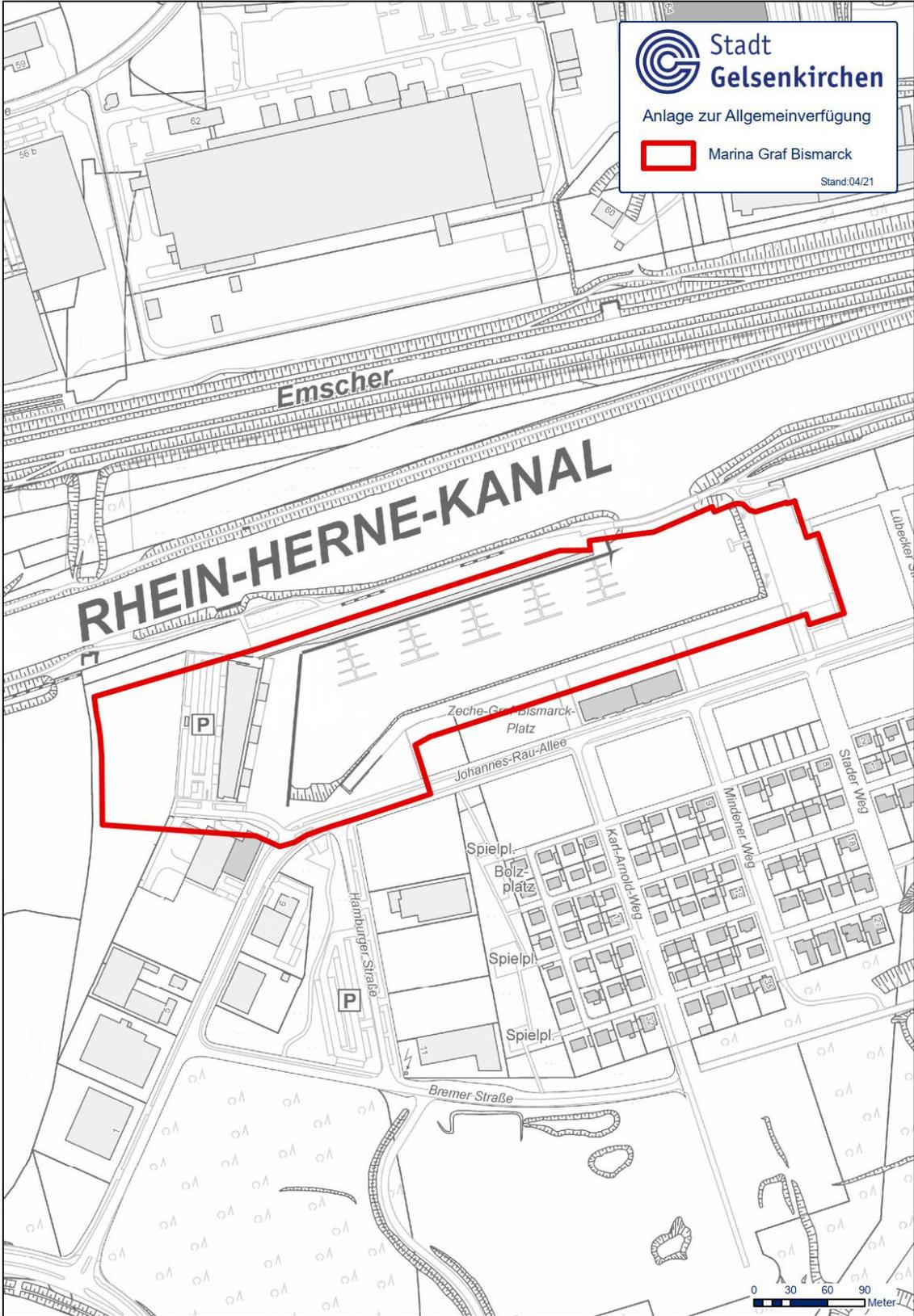
Gelsenkirchen, 1. April 2021

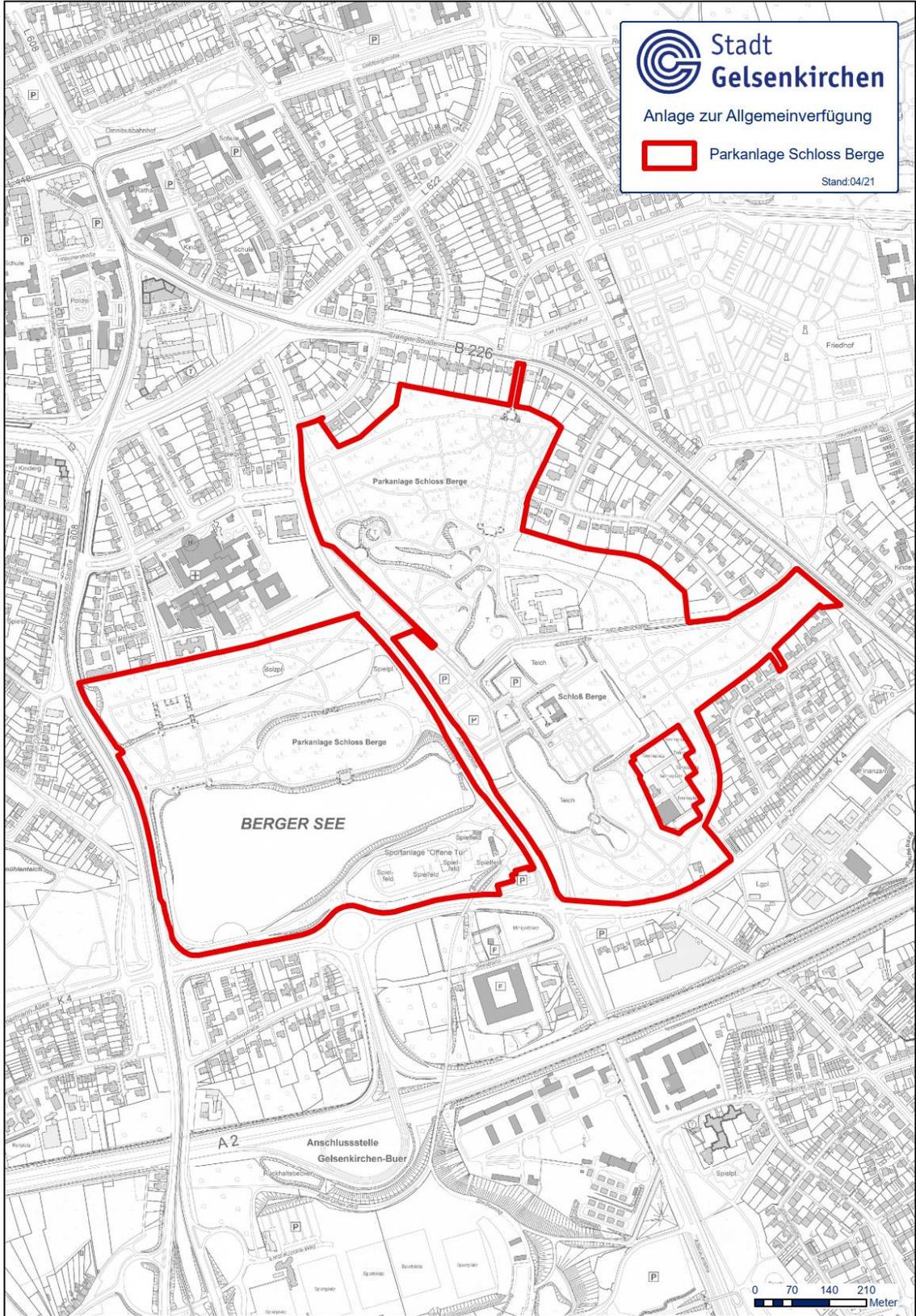
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Wolterhoff











**Bekanntmachungen anderer Behörden und
Körperschaften des öffentlichen Rechts**

II

**Sonstige
Bekanntmachungen**

III

Personalnachrichten

IV

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 73. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.